

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

Postanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Raum N 4030

Telefon:
0251/411-4030 o. -4043
FAX: 0251/41184030
PRfoerderschulen@brms.nrw.de

Vorsitzender:
Claus Funke
Tel. 02362/9997311 (priv.)
claus-funke@t-online.de

FAQ-Liste „Zurruhesetzung“

ALLGEMEINES

1. Was ist die Regelaltersgrenze (§ 31 LBG)?
2. Was ist eine Antragsaltersgrenze (§ 33 LBG)?
3. Kann ich zum Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wurde, in den Ruhestand gehen?
4. Was bedeutet es für die Zurruhesetzung, wenn ich am 1. eines Monats geboren bin?
5. Was ändert sich, wenn ich schwerbehindert bin (ab einem GdB von 50)?
6. Wie viele Stunden Altersermäßigung bekomme ich?
7. Was bedeutet die Inanspruchnahme von Altersteilzeit (ATZ)?

DIENSTUNFÄHIGKEIT

8. Was geschieht bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 33 / 34 LBG)?
9. Was geschieht bei einer anderweitigen Verwendung (§ 26 (1) BeamtStG)?
10. Was geschieht bei einer Wiedereingliederung?
11. Was geschieht bei einer Dienstunfähigkeit wegen eines Dienstunfalls?
12. Was geschieht bei einer Teildienstfähigkeit?
13. Was kann der Vorteil einer Teildienstfähigkeit gegenüber einer Teilzeitbeschäftigung sein?
14. Kann ich in den Dienst zurückkehren, wenn ich schon in den Ruhestand versetzt wurde?

RUHEGEHALT

15. Was bedeutet die Abschaffung des Besoldungsdienstalters (BDA) und die Einführung von Erfahrungsstufen? Welche Auswirkungen hat dies auf meine ruhegehaltfähige Dienstzeit?
16. Was sind ruhegehaltfähige Dienstzeiten?

17. Kann unter bestimmten Umständen meine Pension vorübergehend erhöht werden?
18. Wann habe ich frühestens Anspruch auf ein Ruhegehalt?
19. Welches Ruhegehalt erhalte ich als Minimum (§ 16 (3) LBeamtVG)?
20. Wie hoch ist das maximale Ruhegehalt?
21. Wie werden Abschläge berechnet?
22. Wie werden Kindererziehungszeiten auf das Ruhegehalt angerechnet?

VERSORGUNG

23. Was ist ein Versorgungsausgleich?
24. Was ist beim Witwengeld zu beachten?

ALLGEMEINES

1. Was ist die Regelaltersgrenze (§ 31 LBG)?

Als Regelaltersgrenze bezeichnet man den Zeitpunkt, zu dem Beamt*innen und Tarifbeschäftigte regulär in den Ruhestand gehen. Seit dem 01. Januar 2012 werden die Regelaltersgrenzen sukzessive für ab 1947 Geborene angehoben (vgl. SGB 6 § 235). Die Regelaltersgrenze wird schließlich bei 67 Jahren liegen (ab dem Jahrgang 1964 und jünger). Beamt*innen treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Für Lehrkräfte ist es das Ende des Schulhalbjahres, in dem die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreicht wurde. Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag werden jedoch nur bis zur für sie geltenden Altersgrenze erhoben.

2. Was ist eine Antragsaltersgrenze (§ 33 LBG)?

Die Antragsaltersgrenze liegt bei 63 Jahren. Lehrkräfte können ab Vollendung des 63. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden (der Antrag muss ca. ein halbes Jahr vor dem gewünschten Eintritt in den Ruhestand gestellt werden). Hierfür werden Abschläge auf das Ruhegehalt berechnet. Diese Abschläge betragen lebenslang 0,3 % für jeden Monat (max. 14,4 %), den man vorzeitig vor der Regelaltersgrenze für Beamt*innen ausscheidet.

3. Kann ich zum Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wurde, in den Ruhestand gehen?

Ein Antrag kann lt. Landesbeamtengesetz gestellt werden. Eine Bewilligung mitten im Schulhalbjahr liegt im Ermessen der Dienststelle.

4. Was bedeutet es für die Zurruesetzung, wenn ich am 1. eines Monats geboren bin?

Am Ersten des Monats Geborene werden bei der Berechnung ihrer Altersgrenzen zum Vormonat gezählt. Beispiel: Am 1. August Geborene vollenden das jeweilige Lebensjahr am 31. Juli.

5. Was ändert sich, wenn ich schwerbehindert bin (ab einem GdB von 50)?

Schwerbehinderte Lehrkräfte können auf Antrag ab Vollendung des 60. Lebensjahres zur Ruhe gesetzt werden. Abschläge werden bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres fällig (vgl. Frage 21: Wie werden Abschläge berechnet?).

WICHTIG ist, dass bei der Antragstellung auf die Schwerbehinderung hingewiesen wird. Dadurch macht man darauf aufmerksam, dass man mit 63 Jahren nicht mit Abschlägen, sondern abschlagsfrei in den Ruhestand geht.

6. Wie viele Stunden Altersermäßigung bekomme ich?

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres erhält man eine Stunde, ab dem 60. Lebensjahr erhält man weitere zwei Stunden Altersermäßigung (AE). Die AE erhält man in dem Schuljahr, das auf die Vollendung des 55. bzw. 60. Lebensjahres folgt. Für Teilzeitbeschäftigte werden die Stunden der AE anteilig berechnet (vgl. Info Altersermäßigung).

7. Was bedeutet die Inanspruchnahme von Altersteilzeit (ATZ)?

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme der ATZ werden im § 65 LBG und im entsprechenden Erlass des MSW geregelt. Nur unter bestimmten Voraussetzungen hat die ATZ noch Vorteile gegenüber einer Antragsaltersgrenze.

Der ATZ-Erlass von 2013 ist Anfang des Jahres entfristet worden, d. h., die Inanspruchnahme ist nicht auf bestimmte Jahrgänge beschränkt. Es müssen 65 % der Arbeitsleistung erbracht werden, die durchschnittlich in den letzten 5 Jahren vor der ATZ geleistet worden ist. Es werden ca. 80 % der diesbezüglichen Nettobezüge gezahlt. Die Ruhegehaltfähigkeit liegt bei 80 %.

Beispiel: 5 Jahre Vollzeit = 5 x 27,5 Std. = 137,5 Std. (Ausgangsstundenzahl). Davon müssen 65% der Arbeitszeit erbracht werden, d. h., für jedes Jahr der geplanten ATZ 17,88 Stunden. Die Verteilung auf die einzelnen Schuljahre kann individuell erfolgen, jedoch müssen pro Schuljahr mindestens 13,75 Unterrichtsstunden erteilt werden. Die Besoldung erfolgt analog: Es werden 65% der Bezüge gezahlt, ausgehend von der Ausgangsstundenzahl. Hinzu kommt ein Altersteilzeitzuschlag.

Eine ATZ lässt sich über unterschiedlich lange Zeiträume strecken. Sie ist auch mit einer der Antragsaltersgrenzen kombinierbar. Beantragt werden muss die ATZ jeweils zum 31.01. oder 31.07. eines Jahres. Sie kann frühestens ab dem Schuljahr (01.08.) in Anspruch genommen werden, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt. Am Ende der ATZ steht die Zuruhesetzung.

DIENSTUNFÄHIGKEIT

8. Was geschieht bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 33 / 34 LBG)?

Die Dienststelle (Förderschule: Bezirksregierung) kann eine Überprüfung der Dienstfähigkeit veranlassen. Auch die verbeamtete Lehrkraft kann einen Antrag auf Überprüfung der Dienstfähigkeit stellen. Dienstunfähig ist eine Lehrkraft, wenn sie ihre Dienstpflichten nicht mehr ausüben kann. Der Amtsarzt überprüft die Dienstfähigkeit. In der Regel wird die Überprüfung veranlasst, wenn jemand innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate dienstunfähig erkrankt war. Eine vorzeitige Zuruhesetzung wirkt sich auf das Ruhegehalt aus.

Bei der Überprüfung der Dienstfähigkeit stellt der Amtsarzt

- die Dienstunfähigkeit (weniger als die Hälfte der vollen Pflichtstundenzahl) oder
- eine Teildienstfähigkeit (mindestens die Hälfte der vollen Pflichtstundenzahl) oder
- die Dienstfähigkeit (volle Pflichtstundenzahl) fest.

Der Amtsarzt gibt in seinem Gutachten evtl. den Zeitpunkt an, zu dem eine erneute Überprüfung erfolgen soll. Ein Antrag auf Reaktivierung kann auch von der Lehrkraft gestellt werden.

9. Was geschieht bei einer anderweitigen Verwendung (§ 26 (1) BeamStG)?

Nach dem Beamtenstatusgesetz § 26 Absatz 1 soll von der Versetzung einer verbeamteten Person in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit „abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist.“ Mit einem Erlass des MSW vom 4. Juni 2010 werden die Bezirksregierungen aufgefordert zu prüfen, ob dauerhaft dienstunfähigen verbeamteten Lehrkräften „ein Amt der gleichen oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann“ (§ 26 (2) BeamStG). Die Amtsärzte sollen im Falle einer Dienstunfähigkeit deshalb angeben, welche Tätigkeiten die Beamtin / der Beamte noch ausüben kann. Schließt das amtsärztliche Gutachten lediglich den Einsatz im Unterricht aus, so soll zunächst geprüft werden, ob eine Beschäftigung im schulischen Umfeld möglich ist. Wenn die Lehrkraft nicht in der Schule eingesetzt werden kann, soll durch das Landesamt für Personaleinsatzmanagement (LPEM) geprüft werden, ob ein Einsatz außerhalb des schulischen Umfelds, evtl. auch an einem anderen Dienstort in NRW, möglich ist. Der Erwerb der für diesen Einsatz erforderlichen Qualifikationen soll ggf. auch vom LPEM organisiert werden.

10. Was geschieht bei einer Wiedereingliederung?

Bei einer Wiedereingliederung erstellt der behandelnde Arzt einen Wiedereingliederungsplan (sukzessive Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung bis zur vollen individuellen Pflichtstundenzahl), der 6 Monate nicht überschreiten darf. Sollte eine längere Wiedereingliederung notwendig sein, entscheidet darüber die Bezirksregierung auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens. Der Wiedereingliederungsplan muss der Dienststelle (Förderschule: Bezirksregierung) zur Genehmigung vorgelegt werden.

11. Was geschieht bei einer Dienstunfähigkeit wegen eines Dienstunfalls?

In diesem Fall fallen keine Abschläge an. Der erreichte Ruhegehaltssatz wird um 20% erhöht, steigt aber auf mindestens 66,67 % an. Der Höchstsatz von 75 % darf nicht überschritten werden.

12. Was geschieht bei einer Teildienstfähigkeit?

Bei dieser Form der Dienstfähigkeit überprüft der Amtsarzt, in welchem Umfang eine beschäftigte Person dienstfähig ist. Sie muss mindestens die Hälfte der Pflichtstundenzahl betragen.

13. Was kann der Vorteil einer Teildienstfähigkeit gegenüber einer Teilzeitbeschäftigung sein?

Bei einer Teildienstfähigkeit wird entsprechend der erteilten Unterrichtsstunden das Gehalt gezahlt, aber mindestens so viel, wie man bei einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit an Ruhegehalt bekäme. Ist das zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehalt höher als das Teilzeitgehalt, bekommt man den Betrag ausgezahlt, der der Höhe des Ruhegehaltes entspricht. Steht jemand vor der Frage "Teilzeit oder Teildienstfähigkeit", sollte man sich sein zu erwartendes Ruhegehalt berechnen lassen. Unterschreitet die vom Amtsarzt festgelegte Teildienstfähigkeit die zuvor ausgeübte individuelle Pflichtstundenzahl um mindestens 20%, erhält man einen Zuschlag von 10% der Dienstbezüge, die Teildienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mind. jedoch 300 €. Eine Teildienstfähigkeit kann im Vergleich zu einer freiwilligen Teilzeit positive Auswirkungen auf das Ruhegehalt haben.

14. Kann ich in den Dienst zurückkehren, wenn ich schon in den Ruhestand versetzt wurde?

Lt. BeamStG § 29 ist eine Rückkehr nach erfolgter Zuruhesetzung möglich. Der Betroffene kann einen Antrag auf Reaktivierung stellen, die Dienststelle (Förderschule: Bezirksregierung) kann eine Überprüfung der Dienstfähigkeit veranlassen. Der Amtsarzt überprüft in beiden Fällen die Dienstfähigkeit.

RUHEGEHALT

15. Was bedeutet die Abschaffung des Besoldungsdienstalters (BDA) und die Einführung von Erfahrungsstufen? Welche Auswirkungen hat dies auf meine ruhegehaltfähige Dienstzeit?

Im Juni 2013 wurde das BDA aufgegeben. An seine Stelle tritt die Einordnung in Gehaltsstufen nach Erfahrungsstufen. Erst mit dem Diensteintritt (Festanstellung) werden die Erfahrungsstufen wirksam.

16. Was sind ruhegehaltfähige Dienstzeiten?

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind u. a.

- frühere Beamtendienstzeiten,
- Zivil- und Wehrdienst,
- Ausbildungszeiten, z. B. Hochschulstudium: Bei Eintritt in den Ruhestand zwischen 01. Januar 2014 und 01. Januar 2017 gilt eine gestaffelte Übergangsregelung,

ab 01. Juli 2017 werden noch 855 Tage anerkannt --> Anerkennung beantragen (s. Formular: Anerkennung...),

- Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst als angestellte bzw. tarifbeschäftigte Person, wenn sie Voraussetzung für eine Beamtenlaufbahn waren und eine lückenlose Übernahme ins Beamtenverhältnis erfolgt ist,
- Entwicklungsdienst (Kann-Bestimmung; Berücksichtigung bis zur Hälfte, nicht über 10 Jahre hinaus), "Deutsche Auslandsschule",
- Zeiten im Ersatzschuldienst,
- Zeiten im Schuldienst, z. B. Zeiten als Vertretungslehrkraft mit mindestens der halben Pflichtstundenzahl nach Erwerb der Lehrbefähigung.

Weitere Zeiten im Angestellten- bzw. Tarifbeschäftigungsverhältnis können sich bei einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit auf das Ruhegehalt auswirken (vgl. Nr. 17).

Wichtig: Antragstellung bei der Dienststelle und beim LBV bzgl. der Anerkennung von Ausbildungs- und Vordienstzeiten!

17. Kann unter bestimmten Umständen meine Pension vorübergehend erhöht werden?

Dieses ist nur möglich bei Dienstunfähigkeit, wenn jemand zum Zeitpunkt der Dienstunfähigkeit einen Ruhegehaltssatz von 66,97% noch nicht erreicht hat und Rentenansprüche (Wartezeit von 60 Kalendermonaten) erworben hat. Die Erhöhung wäre bis zur einsetzenden Rentenzahlung möglich. Notwendig ist dafür ein Antrag beim LBV.

18. Wann habe ich frühestens Anspruch auf ein Ruhegehalt?

Es müssen 5 Jahre Dienstzeit nachgewiesen werden. Es ist unerheblich, ob diese in Teilzeit (mind. die Hälfte der Pflichtstundenzahl) oder in Vollzeit erbracht wurden.

19. Welches Ruhegehalt erhalte ich als Minimum (§ 16 (3) LBeamtVG)?

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. An die Stelle des o. g. Ruhegehaltssatzes treten, wenn dies günstiger ist, 61,6 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

20. Wie hoch ist das maximale Ruhegehalt?

Das maximale Ruhegehalt beträgt 71,75 % des letzten Bruttogehaltes. Geht jemand vorzeitig in den Ruhestand, werden in den meisten Fällen Abschläge berechnet. Ansprüche aus der Rentenversicherung werden ausgezahlt, jedoch von der Pension abgezogen, falls die Höchstgrenze von 71,75 % überschritten wird. Abschläge führen zu einer niedrigeren Höchstgrenze.

21. Wie werden Abschläge berechnet?

Das Grundgehalt (aktuell erreichtes Gehalt), der Familienzuschlag und die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen bilden die Grundlage für die Berechnung des Ruhegehalts. Auf diese Summe wird der erreichte Ruhegehaltssatz angewendet. Vom daraus resultierenden Betrag werden die Abschläge abgezogen. Von diesem Betrag wird dann das Netto berechnet, welches das tatsächliche Ruhegehalt ist. Der Maximalabzug beträgt – ohne Schwerbehinderung (mind. GdB von 50) und ohne Dienstunfähigkeit - ab dem 01.07.2013 14,4 % (48 Monate x 0,3 %).

Beispiel: Eine Person hat ein aktuelles Gehalt von 4200 € (Grundgehalt plus Familienzuschlag = 4200 €). Ihr Ruhegehaltssatz liegt bei ca. 66 %. (66 % von 4200 € = 2800 €.) Diese beschäftigte Person will ein Jahr vorzeitig in den Ruhestand gehen. Ein Jahr vorzeitiger Ruhestand bedeutet 3,6 % Abschläge (12 Monate x 0,3 % = 3,6 %). 3,6 % von 2800 € = 100,80 €, d. h.: 2800 € - 100,80 € = 2699,20 €. Von diesem Betrag wird nun das Netto berechnet.

22. Wie werden Kindererziehungszeiten auf das Ruhegehalt angerechnet?

Für Kinder, die vor 1992 geboren worden sind, wird ein halbes Jahr Vollzeit anerkannt, wenn sie innerhalb des Beamtenverhältnisses geboren sind. Sind die Kinder außerhalb des Beamtenverhältnisses geboren, wird pro Kind ein Kindererziehungszuschlag in Höhe von max. einem Rentenwert erworben. Der Kindererziehungszuschlag muss beim LBV beantragt werden, falls keine Rentenansprüche bestehen. Im Falle eines Rentenanspruchs wird der Kindererziehungszuschlag mit der Rente ausgezahlt.

Für Kinder, die ab dem 01.01.1992 geboren sind (in- und außerhalb des Beamtenverhältnisses), wird pro Kind ein Kindererziehungszuschlag in Höhe von max. drei Rentenwerten erworben. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

VERSORGUNG

23. Was ist ein Versorgungsausgleich?

Mit einem Versorgungsausgleich werden unterschiedliche Versorgungsansprüche geschiedener Ehepartner ausgeglichen. Hat ein Partner geringere Versorgungsansprüche erworben, muss derjenige, der höhere Versorgungsansprüche erworben hat, diese mit einem Teil seiner Pension ausgleichen. Auskünfte im Einzelfall erteilen die Versorgungsrechtsexpert*innen von Gewerkschaften und Verbänden.

24. Was ist beim Witwengeld zu beachten?

Das Witwengeld beträgt 55% des Ruhegehalts, das der verstorbene Ehegatte/ die verstorbene Ehegattin zuletzt erhalten hat. Ist der Ehegatte/ die Ehegattin im aktiven Dienst verstorben, erhält man als Witwengeld 55% des Ruhegehalts, das der Ehegatte/ die Ehegattin erhalten hätte, wenn er am Todestag aufgrund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten wäre.

Ausnahme: Wenn ein Ehepartner/ eine Ehepartnerin vor dem 02.01.1962 geboren ist **und** die Ehe bereits vor dem 01.01.2002 geschlossen worden ist, beträgt das Witwengeld 60 %. Bestimmte Höchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden.

Stand: März 2020